



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Durch die Neubestimmung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien (Beschluss des Landtags vom 10. Oktober 2013, Drs. 17/9) wurden dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erweiterte Zuständigkeiten übertragen.

Die neu übertragenen Zuständigkeiten erweitern den Aufgabenbereich des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter erheblich. Die bisherigen Bezeichnungen der genannten Behörden beschreiben derzeit nur den Aufgabenbereich des klassischen hoheitlichen Vermessungswesens und lassen in keiner Weise die Zuständigkeit für die neu zugewiesenen Aufgaben erkennen. Insbesondere in der Außenwirkung gegenüber den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung ist die Behördenbezeichnung daher unzureichend und muss dem zugewiesenen Aufgabenbereich angepasst werden.

In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (Art. 5 Abs. 2 LlbG) ist der fachliche Schwerpunkt „Vermessung und Geoinformation“ gebildet. Die Inhalte der fachlichen Ausbildung „Vermessung und Geoinformation“ der Nachwuchskräfte bleibt unberührt.

Im Zuge der Neuordnung der Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung wird der bisher beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung angesiedelte Bereich IuK/Rechenzentrum Süd in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat übernommen und dort in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation integriert.

In der Vollversammlung des Münchner Stadtrats in der Sitzung vom 9. April 2014 wurde beschlossen, das Städtische Vermessungsamt München in „GeodatenService München“ umzubenennen. Um etwaige künftige Umbenennungen nicht mehr nachziehen zu müssen, wird als übergreifender Begriff „Landeshauptstadt München“ verwendet, welcher der GeodatenService München organisatorisch zugeordnet ist.

B) Lösung

Einrichtung, Organisation, Aufgaben und Bezeichnung der staatlichen Vermessungsbehörden sind im Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) geregelt.

Die Änderung der Behördenbezeichnungen kann nur im Wege der Änderung des VermKatG erfolgen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf korrigiert durch die Änderung der Behördenbezeichnungen unrichtig gewordene Bezeichnungen in den betroffenen Rechtsvorschriften.

In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (Art. 5 Abs. 2 LlBG) ist der fachliche Schwerpunkt „Vermessung und Geoinformation“ gebildet. An der fachlichen Ausbildung „Vermessung und Geoinformation“ der Nachwuchskräfte ändert sich durch die Umbenennung nichts. Die einschlägigen Rechtsvorschriften bleiben bzgl. des fachlichen Schwerpunkts „Vermessung und Geoinformation“ deshalb unberührt; es werden lediglich die Beförderungsbezeichnungen angepasst.

Zur Übertragung der Aufgaben des Bereichs IuK/Rechenzentrum beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation werden die „Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDluKV)“ aufgehoben und die Aufgaben abstrakt in Art. 12 Abs. 3 S. 2 VermKatG mit aufgenommen.

C) Alternativen

Keine.

Da der Erlass von Verwaltungsakten (z.B. Gebührenbescheide, Abmarkungsbescheide) nach außen wirkt und die Rechtsstellung der Bürger berührt, wäre ohne die Umbenennung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter die erlassende Behörde nicht zweifelsfrei zu erkennen.

D) Kosten

1. Für den Staat:

Die Umbenennung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter bedingt haushaltswirksame Kosten in Höhe von maximal 100.000 Euro. Nicht haushaltswirksame Kosten entstehen in geringem Umfang für erforderliche Softwareanpassungen durch staatseigenes Personal.

Der Vollzug des Gesetzes selbst verursacht keine Kosten.

2. Für Kommunen, Wirtschaft und Bürger entstehen durch die Umbenennung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter sowie durch den Vollzug des Gesetzes keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften

§ 1 Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 206 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 werden die Worte „(BGBl III 610-8)“ in der jeweils geltenden Fassung gestrichen.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Es erledigt ferner die informations- und kommunikationstechnischen Aufgaben in den öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Bereich, soweit ihm diese übertragen werden. ³Dazu gehört insbesondere die Unterstützung des Landeswahlleiters.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4; die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ werden durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (untere Vermessungsbehörden)“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter als Unterbehörden“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ und die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

- d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Das Städtische Vermessungsamt“ durch die Worte „Die Landeshauptstadt“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „beim staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. Art. 16 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2 Folgeänderungen

(1) In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (GVBl 1999 S. 29, BayRS 1130-2-2-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (GVBl S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs.1 einleitender Satzteil werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das zuständige Vermessungsamt,“ durch die Worte „die zuständige untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „das staatliche Vermessungsamt“ durch die Worte „die festsetzende Behörde“ ersetzt.

7. In der Anlage Teil B Nr. 2.2.3.4 Spalte 2 werden die Worte „des jeweiligen Vermessungsamts“ durch die Worte „der jeweiligen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

(3) Die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen vom 10. Januar 2005 (GVBl S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 63 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung – VwRef-ATZV)“

2. § 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Spiegelstrich 1 werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

b) In Spiegelstrich 2 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(4) In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 16. Mai 2014 (GVBl S. 208), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(5) Anlage 1 Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Direktor, Direktorin des IT-Dienstleistungszentrums beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

b) Die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ werden durch die Worte „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(6) In § 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (Bezüge-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GVBl S. 553), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(7) In Art. 53 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 94 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(8) Die Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4. QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F), geändert durch § 1 Nr. 99 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 24 das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „am Vermessungsamt“ durch die Worte „an der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.

4. In § 5 Abs. 1, §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie § 21 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(9) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den gehobenen und für den mittleren vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung Kataster, beim Städtischen Vermessungsamt München (BayRS 2038-3-2-11-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ werden durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.

b) Es wird der Klammerzusatz „(Vermessungsbildungs- und Prüfungsordnung München – VermAPO-Mü)“ angefügt.

2. In §§ 1 und 2 werden jeweils die Worte „beim Städtischen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der Landeshauptstadt“ ersetzt.

(10) Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachVermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), geändert durch § 1 Nr. 133 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 Satz 2 schließender Satzteil, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b, c, e und f Doppelbuchst. aa, Nr. 2 Buchst. a bis f, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 3, § 29 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 34 Abs. 4, § 37 Abs. 2 Satz 4, § 38 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 56 Satz 1 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. b, § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb, Buchst. d, f Doppelbuchst. bb, § 29 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Wörter „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Buchst. f Doppelbuchst. bb, § 33 Abs. 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. In § 34 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(11) In der Inhaltsübersicht in § 22 und in § 22 in der Überschrift und im einleitenden Satzteil der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2015 (GVBl S. 29), wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.

(12) In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEP-PRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl S. 468, BayRS 211-5-I) werden die Worte „Statistik und Datenverarbeitung“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(13) Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke – Abmarkungsgesetz – AbmG – (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 207 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1981 (GVBl. S. 317),“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 5 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)“ und die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1977 (GVBl. S. 104)“ gestrichen.
3. In Art. 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsamts“ durch die Worte „Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. In Art. 15 Abs. 5 und Art. 17 Abs. 5 wird jeweils das Wort „Bundesbaugesetz“ durch das Wort „Baugesetzbuch“ ersetzt.
5. In Art. 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
6. Art. 26 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(14) Die Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern (VermBezV) vom 4. November 2006 (GVBl S. 909, BayRS 219-4-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 einleitender Satzteil und § 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. In § 1 in der Übersicht Spalte 1 „Amtsbezeichnung und Amtssitz“ wird jeweils das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
3. In § 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

(15) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die ressortübergreifende Kontaktstelle für die Geodateninfrastruktur Bayern – GDI-Koordinierungsgremiumsverordnung – GDI-V – vom 3. September 2012 (GVBl S. 476, BayRS 219-5-1-F), geändert durch § 1 Nr. 209 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(16) In § 6 Abs. 3 Satz 2 der Feldgeschworenenordnung – FO – (BayRS 219-6-F), geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (GVBl S. 884), werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(17) Die Verordnung zur Übernahme von Gebäudevermessungen von Privatpersonen in das Liegenschaftskataster (Gebäudeübernahmeverordnung – GÜVO) vom 10. Oktober 2005 (GVBl S. 521, BayRS 219-7-F) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 14 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I)“ durch die Worte „§ 20 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „der mittleren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das Landesamt für Vermessung und Geoinformation“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 29. November 2001 (BayRS 2013-2-9-F) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 schließender Satzteil und Satz 2 werden jeweils die Worte „beim zuständigen Vermessungsamt“ durch die Worte „bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „des Vermessungsamts“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ und die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 und 5 Satz 2 werden jeweils die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
3. In § 5 Nr. 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Vermessungsamt“ durch die Worte „von der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Vermessungsamt“ durch die Worte „der unteren Vermessungsbehörde“ ersetzt.
6. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „das Vermessungsamt“ durch die Worte „die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Das Vermessungsamt“ durch die Worte „Die untere Vermessungsbehörde“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

(18) Die Verordnung über das Landesamt für Finanzen (LfFV) vom 8. August 2005 (GVBl S. 371, BayRS 600-2-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 341 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 7 werden die die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Schlussbestimmung“
3. Der bisherige § 5 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.

- b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt.

(19) In § 1a in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 1 und 4 und Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (Gewerbeverordnung – GewV) vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 53 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird jeweils das Wort „Statistik“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(20) In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Ämter für Ländliche Entwicklung (ALEV) vom 2. August 2005 (GVBl S. 369, BayRS 7815-2-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2014 (GVBl S. 63), werden die Worte „staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl S. 160, BayRS 2013-2-9-F)“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm)“ ersetzt.

(21) Die Verordnung über das Waldverzeichnis und die Schutzwaldverzeichnisse (WuSWaldVV) vom 29. November 1994 (GVBl S. 1031, BayRS 7902-2-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 91 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Worte „unteren Vermessungsbehörden“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „ , Außerkräfttreten, Übergangsvorschrift“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung im einzigen Absatz entfällt; die Satznummerierung im einzigen Satz wird gestrichen.

(22) In § 11 schließender Satzteil der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 579, BayRS 800-21-21-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2014 (GVBl S. 484), werden die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(23) Die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin (PO-VermT) vom 15. November 1996 (GVBl S. 456, BayRS 800-21-51-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 414 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 23 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige § 24 wird § 23; in der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. § 24 wird § 23 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
3. In § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Satz 3, § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 11 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(24) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Memmingen (Fluglärmschutzverordnung Memmingen – FluLärmV MM) vom 6. November 2012 (GVBl S. 535, BayRS 96-1-1-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(25) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (Fluglärmschutzverordnung Neuburg – FluLärmV ND) vom 15. Mai 2013 (GVBl S. 324, BayRS 96-1-3-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(26) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching (Fluglärmschutzverordnung Ingolstadt – FluLärmV IN) vom 25. Februar 2014 (GVBl S. 72, BayRS 96-1-4-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

(27) In § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Fluglärmschutzverordnung Nürnberg – FluLärmV N) vom 9. September 2014 (GVBl S. 382, BayRS 96-1-5-I) wird das Wort „Vermessungsamt“ durch die Worte „Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDluKV) vom 4. März 2008 (GVBl S. 68, BayRS 200-3-I), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl S. 317), tritt mit Ablauf des(Tag vor Inkrafttreten) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die Neubestimmung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien (Beschluss des Landtags vom 10. Oktober 2013, Drs. 17/9) wurden dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erweiterte Zuständigkeiten übertragen.

Die neu übertragenen Aufgaben der digitalen Erschließung ganz Bayerns über geeignete Technologien wie Breitband oder Funk, der digitalen Verwaltung und der Bündelung der staatlichen Rechenzentren werden vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in eigener Zuständigkeit dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation und den Vermessungsämtern übertragen.

Die neu übertragenen Zuständigkeiten erweitern den Aufgabenbereich des Landesamts für Vermessung und Geoinformation und der Vermessungsämter erheblich. Die bisherigen Bezeichnungen der genannten Behörden beschreiben derzeit nur den Aufgabenbereich des klassischen hoheitlichen Vermessungswesens und lassen in keiner Weise die Zuständigkeit für die neu zugewiesenen Aufgaben erkennen. Insbesondere in der Außenwirkung gegenüber den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung ist die Behördenbezeichnung unzureichend und muss dem zugewiesenen Aufgabenbereich angepasst werden.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation soll daher in Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung umbenannt werden, die Vermessungsämter analog in (staatliche) Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

Mit der gleichlautenden Bezeichnung der Mittelbehörde und der Unterbehörden wird zudem die Behördenhierarchie klar zum Ausdruck gebracht.

Der Namensbestandteil „Digitalisierung“ bildet die Zuständigkeit für die neuen Aufgaben der digitalen Verwaltung, des Betriebs des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern sowie für die bereits bestehende Aufgabe des amtlichen Geoinformationswesens, insbesondere der Geodateninfrastruktur, ab.

Der Namensbestandteil „Breitband“ bildet die neue Zuständigkeit für die digitale Erschließung ganz Bayerns über geeignete Technologien ab. Da dieser Aufgabenbereich eine breite Außenwirkung besitzt, wird bewusst der verbreitete Begriff „Breitband“ für den Ausbau des schnellen Internets verwandt.

Der bisherige Aufgabenbereich der hoheitlichen Vermessung wird wie bisher durch den Namensbestandteil „Vermessung“ abgebildet. Hierzu zählen insbesondere die Vermessung und Abmarkung der Grundstücke und die Führung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke nach der Grundbuchordnung.

Die Einrichtung, Organisation, Aufgaben und Bezeichnung der staatlichen Vermessungsbehörden sind im Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) geregelt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf setzt die Änderung der Behördenbezeichnung in den betroffenen Rechtsvorschriften normativ um.

Die Umbenennung des Staatsministeriums der Finanzen in Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aufgrund der Umressortierung zu Beginn der Legislaturperiode wurde bereits separat durch die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 geregelt.

Das Rechenzentrum Süd beim Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ist aufgrund des Beschlusses des Ministerrats vom 7. März 2006 eines der beiden Rechenzentren (Rechenzentrum Süd und Rechenzentrum Nord), die als innerstaatlicher Dienstleister die IT-Betriebsaufgaben der Ressorts wahrnehmen. Die Zuständigkeit des Rechenzentrums Süd ist in der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaDluKV) geregelt. Für das Rechenzentrum Nord im Landesamt für Steuern findet sich eine entsprechende Regelung in § 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt).

Der Bereich IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung wird infolge des Neuzuschnitts der Ressorts mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in das künftige Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung eingegliedert und als „IT-Dienstleistungszentrum“ weitergeführt, siehe Ministerrat vom 13. Dezember 2013.

B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation erlässt ebenso wie die Vermessungsämter Verwaltungsakte, z.B. Gebühren- und Abmarkungsbescheide. Rechtsmäßige Verwaltungsakte müssen die erlassende Behörde zweifelsfrei erkennen lassen. Die Änderung der Bezeichnung dieser Behörden durch Rechtsnorm ist daher zwingend erforderlich.

Der Ministerrat hat am 17. Dezember 2013 beschlossen, den Bereich IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation zu integrieren. Mit Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006 waren die Aufgaben des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd festgelegt worden. Die Grundsatzzuständigkeit des Landesamts für Vermessung und Geoinformation für den Bereich IuK/Rechenzentrum Süd wird im VermKatG geregelt.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1:

Das Bodenschätzungsgesetz wurde am 20. Dezember 2007 (BGBl I S. 3150, 3176) neu erlassen. Insofern wird Art. 6 Abs. 2 redaktionell geändert.

Zu § 1 Nr. 2a:

Art. 12 Abs. 3 Satz 1 des VermKatG regelt die Einrichtung und die Zuständigkeit des Landesamts für Vermessung und Geoinformation für den Bereich der Landesvermessung. Zur Änderung der Bezeichnung werden in Art. 12 Abs. 3 Satz 1, (ebenso in Abs. 4 Satz 2 und in Abs. 5 VermKatG) die Worte „Vermessung und Geoinformation“ durch die Worte „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt. Es wird klargestellt, dass die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vereinfacht als untere Vermessungsbehörden bezeichnet werden.

Durch die Integration des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ändern sich deren Zuständigkeiten. Die Aufgaben des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung sind in der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (LfStaD-IuKV) beschrieben. Die LfStaD-IuKV wird aufgehoben und die Aufgaben werden dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen, indem sie abstrakter und schlanker im VermKatG beschrieben werden. Die bisherige Beschränkung der Aufgaben auf den „staatlichen“ Bereich hat sich in der Vergangenheit als bürokratisches Hindernis erwiesen, wenn IT-Kooperationen mit den Kommunen unterstützt werden sollten. Die gewählte Formulierung stellt klar, dass auch Aufgaben übernommen werden können, an denen auch Kommunen und sonstige öffentliche Stellen (z.B. Hochschulen, Forschungseinrichtungen) beteiligt sind. Zu den Aufgaben zählen neben den im Ministerratsbeschluss vom 7. März 2006 genannten Aufgaben auch die Unterstützung des Landeswahlleiters bei der Durchführung seiner Aufgaben mit den notwendigen IT-Leistungen. Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (IT-Dienstleistungszentrum) unterstützt den Landeswahlleiter in derselben Art und in demselben Umfang wie das bis 31. Dezember 2013 durch das Rechenzentrum Süd im Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung der Fall war. Eine Kosten-erstattung erfolgt nicht.

Zu § 1 Nr. 2b:

In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 des VermKatG werden die „staatlichen Vermessungsämter“ als Unterbehörden definiert. Die bisherige Bezeichnung wird in „untere Vermessungsbehörden“ geändert.

In Art. 12 Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung des „Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ in

„Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ geändert.

Zu § 1 Nr. 2c:

In Art. 12 Abs. 5 werden als Folgeänderung die Amtsbezeichnungen der staatlichen Vermessungsämter und des Landesamts für Vermessung und Geoinformation angepasst.

Zu § 1 Nr. 2d:

Der Münchner Stadtrat hat in der Sitzung am 9. April 2014 beschlossen, das Städtische Vermessungsamt München in „GeodatenService München“ umzubenennen. Diese Neubezeichnung muss im VermKatG redaktionell nachvollzogen werden. Das StMFLH hat auf die Bezeichnung der Behörde der Landeshauptstadt München keinen Einfluss. Damit bei einer eventuell künftigen Umbenennung nicht erneut eine redaktionelle Änderung des Gesetzes erforderlich wird, wird die Bezeichnung „städtisches Vermessungsamt München“ durch den neutralen Begriff „Landeshauptstadt München“ ersetzt.

Zu § 1 Nr. 3 und Nr. 4:

Folgeänderung der Umbenennung des Vermessungsamts in Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Art. 16 Abs. 2 und 3 sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

Zu § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 10, Abs. 12 bis 15, Abs. 18, Abs. 19 und Abs. 22 bis Abs. 27:

Im Zuge der Umbenennung sind die aufgeführten Rechtsvorschriften redaktionell anzupassen.

Zu § 2 Abs. 2, Abs. 11, Abs. 16, Abs. 17, Abs. 20 und Abs. 21:

In diesen Rechtsvorschriften wird die Bezeichnung Vermessungsamt durch das Synonym untere Vermessungsbehörde ersetzt. Untere Vermessungsbehörden sind die staatlichen Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Die sachliche Zuständigkeit ist in Art. 12 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG (BayRS 219-1-F) geregelt. Die örtliche Zuständigkeit ist in der Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Vermessungsämter in Bayern – VermBezV (BayRS 219-4-F) geregelt. Die Bezeichnung Vermessungsbehörde wird bereits in mehreren anderen Rechtsvorschriften genutzt und hat sich bewährt. Künftige Namensänderungen müssen in diesen Rechtsvorschriften nicht mehr vollzogen werden.

Zu § 3:

Mit der Aufhebung der Verordnung über die Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und dem neugefassten Art. 12 Abs. 3 VermKatG wird die Integration des Bereichs IuK/Rechenzentrum Süd des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in das Landesamt für Vermessung und Geoinformation umgesetzt.